

STATUTEN

Des Moto-Sport-Club Limpachtal

I. Zweck und Gründung des Vereins

Art. 1

Im Jahre 1955 wurde in Messen ein Moto-Club unter dem Namen MSCL (Moto-Sport-Club Limpachtal) gegründet, gemäss Art.60 ff des ZGB. Er untersteht den vorliegenden Statuten und subsidiär den FMS-Statuten.

Der Club ist der Föderation der Motorradfahrer der Schweiz (FMS) angeschlossen, deren Statuten und statutengemäss gefassten Beschlüsse für ihn bindend sind. Aufgrund dieses Anschlusses ist der Club für seine Mitglieder verantwortlich, die an die vorliegenden Statuten und die Beschlüsse der Föderation gebunden sind.

Der Club bezweckt:

- a) Die Wahrung der Interessen der Motorradfahrer im allgemeinen
- b) Befolgung der behördlichen Vorschriften und Bekämpfung der Auswüchse der Motorfahrenden
- c) Belehrung seiner Mitglieder durch gegenseitigen Austausch praktischer Erfahrungen über die Behandlung der Fahrzeuge
- d) Pflege und Kameradschaft und der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern.
- e) Unterstützung des Motorsportes und der Aktiven Sportler.
- f) Unterstützung und Förderung der jungen Motorradfahrer im Sport und auf der Strasse.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Als Aktivmitglied kann jeder Motorradfahrer der im Besitze eines Motorfahrzeuges ist und einen guten Leumund hat in den Moto-Sport-Club Limpachtal aufgenommen werden. Wohnungswechsel ist dem Sekretär sofort zu melden. Man unterscheidet zwischen: FMS Aktivmitglieder und Aktivmitglieder.

Art. 3

Freunde und Gönner des Clubs können demselben als Passivmitglieder beitreten. Passivmitglieder sind nicht Stimmberechtigt und nicht haftbar, das heisst, sie sind nicht verpflichtet ein Amt oder anderweitige Aufgaben anzunehmen.

Sie werden einmal pro Jahr mittels Jahresprogramm über die Aktivitäten orientiert und zur Waldweihnachten eingeladen.

Art. 4

Mädchen und Jungs bis zu ihrem 18. Lebensjahr können als Juniormitglieder aufgenommen werden, sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 5

Aktivmitglieder, die sich um den Club verdient gemacht haben, können nach 25 Jahren, ev. schon früher, auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

Art.6

- a) Aktiv-Mitgliedschaften: Aufnahmegesuche sind an ein Mitglied zu richten. Angemeldete können auf Antrag des Vorstandes nur an der Hauptversammlung aufgenommen werden. Nicht Anwesende werden für 1 Jahr provisorisch aufgenommen.
- b) Passiv-Mitgliedschaften: Aufnahmegesuche für eine Passivmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- c) Junior Mitgliedschaften: Aufnahmegesuche sind an ein Mitglied zu richten. Angemeldete können auf Antrag des Vorstandes nur an der Hauptversammlung aufgenommen werden. Nicht Anwesende werden für 1 Jahr provisorisch aufgenommen.

III. Clubbeitrag

Art. 7

- a). Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder besteht aus dem jeweils festgelegten FMS-Beitrag + Fr.15.- für den Club. Für nicht FMS-Aktivmitglieder ist der ganze Betrag (FMS + Fr.15.-) zugunsten der Club-Kasse. Bei allfälligen FMS-Beitragserhöhungen wird auch der Mitgliederbeitrag um dasselbe erhöht.
- b). Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt Fr.25.-. Passivmitglieder sind nicht der FMS angeschlossen.
- c). Juniormitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

IV. Versammlungen

Art. 8

Jedes Jahr vor der FMS - Delegiertenversammlung findet die Hauptversammlung statt, welche folgende Geschäfte obliegen:

- a) Appell
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Mutationen
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Kassabericht, Bericht der Revisoren
- f) Wahlen
 - 1. Des Vorstandes
 - 2. Der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Anträge und Verschiedenes

Art. 9

Versammlungen:

Je nach Bedarf werden vom Vorstand weitere Versammlungen einberufen.

Zu den jeweiligen Versammlungen wird mit einem Schreiben aufgeboten.

Für Aktivmitglieder und Juniormitglieder ist der Besuch der Versammlungen obligatorisch.

Entschuldigungen sind vor den Versammlungen einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Gültigkeit der Entschuldigung.

Unentschuldigtes Fernbleiben der Versammlungen werden mit einem Betrag von Fr.10.- bestraft.

Ausfahrten und andere Veranstaltungen:

Für Aktivmitglieder und Juniormitglieder ist der Besuch der Ausfahrten und anderen Veranstaltungen Ehrensache. Zu den jeweiligen Anlässen wird mit einem Schreiben oder SMS aufgeboten.

V. Leitung

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten
- c) Dem Sekretär für Protokoll und Korrespondenz
- d) Dem Kassier
- e) Dem Sportpräsidenten
- f) 2 Beisitzern

Der Vorstand kann nach Bedarf durch die Generalversammlung erweitert werden. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch offenes Handmehr auf die Dauer eines Jahres gewählt (mit Wiederwählbarkeit).

Art. 11

Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr.100.-. Den Delegierten an die FMS-Versammlungen werden Bahnspesen und die Kosten für das Mittagessen vergütet.

Art. 12

Jedes Aktivmitglied kann zur Annahme eines Amtes verpflichtet werden, wenn nicht ein triftiger Grund die Ausübung dieses Amtes verunmöglicht.

Art. 13

Der Präsident, bzw. Der Vizepräsident zeichnen dem Sekretär oder Kassier rechtsverbindlich.

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 14

Dieselben haben am Jahresschluss die Rechnungen sowie den Kassenbestand auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Rechnungen sollen den Revisoren mindestens 8 Tage vor der Abnahme zur Prüfung vorgelegt werden. Die Rechnungsrevisoren haben jedoch das Recht zu jeder Zeit in die Kassaführung Einsicht zu nehmen, den Kassenbestand und die Rechnungen zu prüfen. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

VII. Austritte und Ausschluss

Art. 15

Den Aktivmitgliedern steht der Austritt aus dem Moto-Sport-Club Limpachtal auf die Generalversammlung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und Erfüllung aller statutarischen Verpflichtungen frei. Nach Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Club und die damit verbundenen Vergünstigungen.

Den Passivmitgliedern steht der Austritt aus dem Moto-Sport-Club Limpachtal nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Mitteilung an den Vorstand und Erfüllung aller statutarischen Verpflichtungen jeder Zeit frei.

Den Juniormitglieder steht der Austritt aus dem Moto-Sport-Club Limpachtal auf die Generalversammlung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und Erfüllung aller statutarischen Verpflichtungen frei. Nach Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Club und die damit verbundenen Vergünstigungen.

Art. 16

Der Ausschluss aus dem Club, wozu 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich sind, kann erfolgen:

- a) Bei groben Verstößen gegen die Interessen des Clubs
- b) Bei Umgehung der Statuten und Reglemente
- c) Bei Nichtbefolgung der Versammlungsbeschlüsse
- d) Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber, insofern diese nicht 3 Monate vom Verfall an gerechnet, erfüllt werden
- e) Bei einer Nichtbeteiligung von minimal einem Club-internen Anlass im Jahr (Ausgeschlossen öffentliche Anlässe oder Feste).

Obige Bedingungen gelten für Passiv und Aktiv Mitgliedschaften sowie Juniormitglieder.

Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Der Ausgeschlossene bleibt dem Club gegenüber für alle aus seiner Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

VIII. Haftbarkeit

Art. 17

Haftbar für Verbindlichkeiten des Moto-Sport-Club Limpachtal ist einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Auflösung des Moto-Sport-Club Limpachtals kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung geschehen, dem sämtliche Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder durch einen eingeschriebenen Brief dazu eingeladen werden. Zur Auflösung des Clubs sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Schlussversammlung entscheidet, für welche wohltätigen oder sportlichen Zwecken das vorhandene Barvermögen und der Reinertrag der Liquidation verwendet werden soll.

X. Genehmigung

Vorliegende Statuten wurden beraten und genehmigt an der Frühlingsversammlung vom 18. Januar 2008 im Restaurant Löwen in Ruppoldsried.

Für den Moto-Sport-Club Limpachtal

Der Präsident

Räz Niklaus



Der Sekretär

Eberle Christian

